<u>Ausschussvorlage</u>

Ausschuss: KPA, 3. Sitzung am 7. Mai 2014

Stellungnahmen zu:

Gesetzentwurf Drucks. 19/131, – Änderung Hessisches Schulgesetz –

31. Hessische Eltern pro Bildung e. V. (Eingang nach erfolgter Anhörung)

S. 80



Hessische Eltern pro Bildung e. V.

Vorsitzender:

Maik Sembowski Weitzscher Garten 3 34369 Hofgeismar 05671 925 999 maik@sembowski.com

Hofgeismar, den 01.05.2014

Stellungnahme zum Gesetzentwurf von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN DS 19/131:

Zum o. g. Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich möchten wir vorwegschicken, dass wir die Wahlmöglichkeit an den Gymnasien bereits im November 2012 kritisch gesehen haben und sehen uns durch die Entwicklung der letzten Monaten durchaus bestätigt. Von daher bleiben wir bei unserem Votum für G8! Ferner können wir das benannte Problem bei den schulformbezogenen Gesamtschulen nicht erkennen, da diese bereits seit 2008 die Wahlmöglichkeit haben und folgerichtig bereits für die lfd. Jahrgänge 5,6 und 7 gewechselt haben könnten. Nun etwas rückwirkend einzufordern, was man selbst hätte bereits umsetzen können, erscheint für uns wenig schlüssig.

Im Einzelnen:

- Vertrauensschutz:

Einhaltung, d.h. eigentlich Ausgestaltung, des Vertrauensschutzes wird völlig inkonsistent interpretiert, u.a. weil in den aktuellen Aufnahmeanträgen in eine weiterführende Schule bei den Hinweisen zum Bildungsgang nicht nur, wie zuvor, aufgeführt ist: 'Die Aufnahme in eine bestimmte Schule kann jedoch nicht beansprucht werden...', sondern neuerdings auch 'G8, G9 ist kein Bildungsgang im Sinne von §77 Abs.1 HSchG'.

D. h. in Regionen mit geringer oder keiner Auswahl an weiterführenden Schulen eines Bildungsganges kann sich nicht für G8 oder G9 entschieden werden - es muss genommen werden, was zur Verfügung steht, wenn man nicht lange Fahrten akzeptieren will, für deren Kosten wiederum selbst aufgekommen werden muss. Die Lösung für Schulen in ländlichen Gebieten wäre demnach das verpflichtende parallele Angebot von G8 und G9, um den beschworenen Schulfrieden dauerhaft zu garantieren. Dann wiederum stellt sich das Problem des Vertrauensschutzes langfristig, d.h. nach maximal 3 Jahren, nicht mehr.

U. a. auch aus diesem Grund hatten wir im November 2012 dafür plädiert, dass wenn man schon eine Wahlmöglichkeit schaffen will, dann letztlich auch die endgültige Entscheidung hierüber im Ministerium zu treffen ist.

Ferner können wir nicht erkennen, wie eine ggf. einmal getroffene Entscheidung der Schulkonferenz für G8 oder G9 nicht im Weiteren durch einen neuerlichen Beschluss einer neu zusammengesetzten Schulkonferenz wieder geändert werden kann. (sieh auch Befristung)

- Befristung:

Keine Befristung für die Entscheidung einer Schule für den Wechsel von G8 auf G9 oder ein gleichzeitiges Angebot ist nachvollziehbar. Dies gilt aber aus unserer Sicht nicht für das Änderungsgesetz.

Nach dem Entwurf scheint möglich zu sein, dass sich ein Gymnasium A – wie bereits oben geschildert -, das z.Z. bei G8 bleibt, in x Jahren für einen Wechsel entscheidet und dann die bestehenden Jahrgänge 5 bis 7 in den Wechsel einbezieht.

Weiterhin scheint das bestehende Schulgesetz in §24 bereits zuzulassen, dass eine Schule in Zukunft und in Abständen mehrerer Jahre, abhängig vom jeweiligen Zeitgeist und den vor Ort handelnden Personen, beliebig zwischen G8 und G9 hin und herwechseln kann, natürlich wie üblich im Einvernehmen mit dem Schulträger!

Sofern man sich als Gesetzgeber nicht auf G8 oder G9 festlegen will, gilt aus unserer Sicht auch hier, dass ein paralleles Angebot von einem bestimmten Zeitpunkt an eher im Sinne des Schulsystems und vor allem im Sinne des Wunsches nach Kontinuität und Ruhe wäre.

- finanziellen Auswirkungen:

Unterstellt man eine verantwortungsbewusste Entscheidung der schulischen Gremien, d.h. keinen Raum- oder Lehrkräftemangel im Falle der Umstellung, bleiben zumindest die Schülerbeförderungskosten, die zwar der Schulträger letztlich übernehmen muss, aber möglicherweise im Sinne des Konnexitätsprinzip vom Land eingefordert werden würden.

Abschließend möchten wir anmerken, dass u. a. folgende aus dem Gesetz resultierenden Probleme zeitnah durch Erlasse oder Verordnungen gelöst werden müssen

- <u>Nichtversetzung bei Übergängen</u> verschiedener Organisationsformen (G8 Schüler wird nicht versetzt und muss in G9 Klasse oder umgekehrt)
- <u>Abschluss der Mittleren Reife</u> für den Fall, dass die Schüler nicht in die Sekundarstufe II wechseln wollen (hier wäre dringend eine einheitliche Regelung der KMK erforderlich)
- <u>Abschlusses des Latinums</u> einheitlich nach Schuljahren oder nach Ablegen einer Abschlussprüfung Einigung ebenfalls dringend erforderlich